



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 2003

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	22. 7. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	428
2023	22. 7. 2003	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	434
223	15. 7. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	430
232	22. 7. 2003	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	434
281	15. 7. 2003	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	435
315	25. 7. 2003	Berichtigung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003	431
41	24. 6. 2003	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG)	432
820	22. 7. 2003	Verordnung über niedrighschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) .	432

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2011

**Vierte Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 22. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch 3. Verordnung vom 13. Mai 2003 (GV. NRW. S. 270), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Tarifstellenbezeichnung „10.4.8“ durch die Tarifstellenbezeichnung „10.4.10“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15g folgender neuer § 15h eingefügt:
„§ 15h Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

3. In der Gliederungsnummer 2.6 wird im Anschluss an die Tarifstelle 2.6.1.5 folgende Regelung angefügt:
„Für die unter Gliederungsnummer 2.6 genannten Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten der Energieeinsparungsverordnung eingeleitet worden sind, richtet sich die Gebührenfestsetzung nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Tarifstelle 2.6 des Allgemeinen Gebührentarifs.“
4. Die Tarifstelle 4a.2 wird wie folgt neu gefasst:
„4a.2:
Bescheinigung nach § 40 DSchG:
Gebühr:
– 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250 000 Euro, ggf. zuzüglich
– 0,5 v. H. der über 250 000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500 000 Euro, ggf. zuzüglich
– 0,25 v. H. der über 500 000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch
– insgesamt höchstens 25 000 Euro
Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.“
5. Nach der Tarifstelle 8.3.1.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„8.3.1.2.1
Nachprüfung je Prüfungsteil
Gebühr: Euro 50“.
6. Nach der Tarifstelle 10.4.8 werden folgende neuen Tarifstellen eingefügt:
„10.4.9
Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen zur Versorgung von Heimen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten gemäß § 12a des Gesetzes über das Apothekenwesen
Gebühr: Euro 200 bis 1500
10.4.10
Entscheidung über die Genehmigung der Änderung von Verträgen zur Versorgung von Heimen mit Arzneimitteln und Apothekenpflichtigen Medizinprodukten gemäß § 12a des Gesetzes über das Apothekenwesen
Gebühr: Euro 50 bis 750“.

7. Die Tarifstelle 10.15.4 erhält folgende Fassung:

„10.15.4

Maßnahmen der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 IfSG in Verbindung mit § 17 ÖGDG
Gebühr: Euro 20 bis 800“.

8. In Tarifstelle 15a.2.11 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „275 bis 1 000“ durch die Zahlen „275 bis 550“ ersetzt.

9. Die Tarifstelle 15a.3.18.1 erhält folgende Fassung:

„Annahme der verbindlichen Erklärung (Reduzierungsplan nach Anhang IV) gemäß § 5 Abs. 7 der 31. BImSchV durch die zuständige Behörde

Gebühr: Euro 50 bis 500 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
Euro 100 bis 1 000 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen“.

10. Die bisherigen Tarifsstellen 15a.3.18.1 bis 15a.3.18.2.2 werden die Tarifstellen 15a.3.18.2 bis 15a.3.18.3.2.

11. Die Gliederungsnummer 15f wird wie folgt neu gefasst:

„15f

Raumordnungsverfahren

Amtshandlungen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß § 23a Landesplanungsgesetz – LPIG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 der 6. DVO zum LPIG vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 377)

15f.1

Gebührentarif für Projekte, die räumlich nur einen Regierungsbezirk berühren:

Investitionsrahmen/Gebühr

< 10 Mio. Euro

Gebühr: Euro 15.000

> 10 Mio. Euro < 50 Mio. Euro

Gebühr: Euro 30.000

> 50 Mio. Euro < 250 Mio. Euro

Gebühr: Euro 40.000

> 250 Mio. Euro < 750 Mio. Euro

Gebühr: Euro 50.000

> 750 Mio. Euro < 1,5 Mrd. Euro

Gebühr: Euro 60.000

> 1,5 Mrd. Euro

Gebühr: Euro 70.000“

15f.2

Gebührentarif für Projekte, die räumlich mehrere Regierungsbezirke berühren:

Die Grundgebühr berechnet sich gemäß Nr. 15f.1

Für jeden weiteren Regierungsbezirk, der vom Projekt berührt wird fällt folgende zusätzliche Gebühr an:

Investitionsrahmen/Gebühr

< 10 Mio. Euro

Gebühr: Euro 15.000

> 10 Mio. € < 50 Mio. Euro

Gebühr: Euro 30.000

> 50 Mio. Euro

Gebühr: Euro 40.000 “

Anmerkung zu den Tarifstellen 15f.1 und 15f.2:

Die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung als Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kostenentscheidung liegt in der Zustellung des Verfahrensergebnisses (Raumordnerische Beurteilung). Eine Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Träger oder die Trägerin des Vorhabens nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens von seinem bzw. ihrem Vorhaben Abstand nimmt. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich nach der Länge der Verfahrensdauer, und zwar für je 30 Tage ein Sechstel der Gebühr, die

für die vollständige Durchführung des Raumordnungsverfahrens fällig wäre. Gebührenschuldner als Veranlasser der Amtshandlung und Begünstigter ist der Träger oder die Trägerin des Vorhabens. Es ist für die Bemessung und Fälligkeit der Gebühr unerheblich, ob nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in vorhergehenden oder nachfolgenden Verfahren Gebühren erhoben werden. Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und für die Erarbeitung von Gutachten werden gesondert berechnet.“

12. Nach den Tarifstellen 15g werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

„15h

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

15h.1

Entscheidung über die Planfeststellung einer Rohrleitungsanlage sowie eines Wasserspeichers (§ 20 UVPG Abs.1) nach Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG

Gebühr: Euro 0,2 v. H. der Baukosten, mindestens jedoch Euro 2 500

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

15h.2

Entscheidung über die Plangenehmigung einer Rohrleitungsanlage sowie eines Wasserspeichers (§ 20 Abs. 2 UVPG) gem. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG

Gebühr: Euro 0,2 v. H. der Baukosten, abzüglich 20%, mindestens jedoch Euro 500“.

13. Nach Tarifstelle 21.1.5 werden folgende neuen Tarifstellen angefügt:

„21.1.6

Genehmigung einer Ersatzschule gem. § 37 Abs. 2 SchOG oder Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb einer Ersatzschule gem. § 37 Abs. 4 SchOG (einschließlich der für die Lehrkräfte dieser Schule erteilten Unterrichtsgenehmigungen gem. § 41 Abs. 2 SchOG)

Gebühr: Euro 100 bis 1500

21.1.7

Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte gem. § 41 Abs. 2 SchOG im Einzelfall

Gebühr: Euro 20 bis 80

21.1.8

Anerkennung einer Ergänzungsschule gemäß § 45 Abs. 4 oder 5 SchOG

Gebühr: Euro 50 bis 1000“.

14. Die Tarifstelle 23.9.4.2 B wird Tarifstelle 23.9.4.2 und erhält folgende Fassung:

„23.9.4.2

BSE Gebühr je Tier“.

15. Die Tarifstelle 23.9.4.2.1 erhält folgende Fassung:

„23.9.4.2.1

Untersuchung mittels Western-Blot

Gebühr: Euro 27,38

(Gebühr ist gültig ab 1. Juli 2003)“.

16. Nach Tarifstelle 23.9.4.2.1 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

„23.9.4.2.2

Untersuchung mittels Immunoassay

(Diese Untersuchungsmethode wird erst nach Vorliegen der nationalen Zulassung durch das BSE-Referenzlaboratorium von den Staatlichen Veterinär-

untersuchungsämtern und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angewandt)

Gebühr: Euro 22,23“.

17. In der Tarifstelle 28.1.1.3.1 ist die Textstelle „(§ 15 WHG)“ durch die Textstelle „(§ 15 Abs. 4 Nr. 3 und 4 WHG)“ zu ersetzen.

Diese Neufassung gilt rückwirkend zum 4. Juni 2003.

18. In der Tarifstelle 28.1.4.7 werden die Wörter „Besorgnis einer Gewässergefährdung“ durch die Wörter „der Anlagenüberprüfung“ ersetzt.

19. In der Tarifstelle 28.1.8.1 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „0,006“ durch die Zahl „0,01“ ersetzt.

20. Nach Tarifstelle 28.1.8.6 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

„28.1.8.7

Abnahme planfestgestellter oder plangenehmigter Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes

Gebühr: Euro 400 bis 20 v. H. der Gebühr nach 28.1.8.1 bzw. 28.1.8.3

28.1.8.8

Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmigter Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes

Gebühr: Euro 400 bis 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1 bzw. Tarifstelle 28.1.8.3“.

21. In der Tarifstelle 28.1.9.1 werden

unter Buchstabe a):

nach den Wörtern „je Überwachungsmaßnahme“ die Wörter

„bei Anlagen einfacher Art mit geringem Kontroll- und Zeitaufwand

Gebühr: Euro 25 je Überwachungsmaßnahme“

angefügt und

unter Buchstabe b):

wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ und das Wort „Doppelte“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

22. In der Tarifstelle 28.1.9.2 wird die Textstelle „ Buchstaben a)–e)“ durch die Textstelle „Buchstaben a)–d)“ ersetzt.

23. In der Tarifstelle 28.1.9.3 wird die Textstelle „ Buchstaben a)–e)“ durch die Textstelle „Buchstaben a)–d)“ ersetzt.

24. Die Tarifstellen 28.2.2.1 Buchstabe a) und Buchstabe b) werden jeweils am Ende ergänzt durch „höchstens Euro 10 000“.

25. Nach Tarifstelle 28.3.4 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

„28.3.5

Abnahme von nach §§ 3, 4 des Abgrabungsgesetzes genehmigten Abgrabungen

Gebühr: Euro 400 bis 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1 bzw. Tarifstelle 28.1.8.3

28.3.6

Überwachung des Betriebs von nach §§ 3, 7 des Abgrabungsgesetzes genehmigten Abgrabungen

Gebühr: Euro 400 bis 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1 bzw. Tarifstelle 28.1.8.3“.

26. Die Tarifstelle 29.1.8 wird wie folgt neu gefasst:
- „Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NMV 1970
- a) nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit
Gebühr je Gebäude: Euro 30 bis 180
- b) nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen
Gebühr je Wohnung: Euro 17,50 bis 60“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
Wolfram Kuschke

– GV. NRW. 2003 S. 428.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirks- übergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 15. Juli 2003

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV. NRW. S. 554, ber. S. 639), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (GV. NRW. S. 278), wird wie folgt geändert:

- In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Asphaltbauer“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung: „Asphaltbauer/Asphaltbauerin“.
- In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Biologielaborant/Biologielaborantin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „auslaufend“.
- Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Biologielaborant/Biologielaborantin“ werden folgende Regelungen eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:	„Biologielaborant/Biologielaborantin“
Spalte „Schule“:	„Hellweg-Berufskolleg Unna“
Spalte „Schulbezirk“:	„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“
Spalte „Bemerkungen“:	„–“
Spalte „Ausbildungsberuf“:	„Bodenleger/Bodenlegerin“
Spalte „Schule“:	„Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“
Spalte „Schulbezirk“:	„Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“:	„Fachklasse gemäß Anmerkung.“
- In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Dachdecker“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung: „Dachdecker/Dachdeckerin“.
- In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ (Karl-Schiller Berufskolleg der Stadt Dortmund) werden in der Spalte „Schulbezirk“ die Wörter „Regierungsbezirk Arnsberg“ durch die Wörter „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“ ersetzt.
- Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ werden folgende Regelungen eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:	„Fachkraft für Schutz und Sicherheit“
Spalte „Schule“:	„Berufskolleg West der Stadt Essen“
Spalte „Schulbezirk“:	„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; Regierungsbezirk Köln“

- Spalte „Bemerkungen“: „-“
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“
 Spalte „Schule“: „Hellweg-Berufskolleg Unna“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
7. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/Galvaniseurin und Metallschleiferin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
8. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „-“.
9. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
10. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe der Glasindustrie“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
11. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Gürtler/Gürtlerin“ wird aufgehoben. Gleichzeitig wird an dieser Stelle folgende neue Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Hotelkaufmann/Hotelkauffrau“
 Spalte „Schule“: „Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“
 Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“.
12. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“
 Spalte „Schule“: „Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Köln, Leverkusen, Kreis Heinsberg“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
13. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen) erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Land Nordrhein-Westfalen (auslaufend für: Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Köln, Leverkusen, Kreis Heinsberg)“.
14. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin“ wird aufgehoben.
15. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Metallbildner/Metallbildnerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
16. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“.
17. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Parkettleger/Parkettlegerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin“
 Spalte „Schule“: „Fritz-Henßler-Berufskolleg Dortmund“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
18. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
19. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin“ wird aufgehoben.
20. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „-“.
21. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 430.

315

**Berichtigung des Gesetzes
über die juristischen Prüfungen und
den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz
Nordrhein-Westfalen – JAG NRW
vom 11. März 2003
Vom 25. Juli 2003**

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135) wird wie folgt berichtigt:

§ 52 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

– GV. NRW. 2003 S. 431.

41

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach dem Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG
der Kommission vom 26. Juli 2000
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG
über die Transparenz
der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen
(Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG)
Vom 24. Juni 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 Transparenzrichtlinie-Gesetz (TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) wird verordnet:

Artikel I

Für den Vollzug des Transparenzrichtlinie-Gesetzes ist die jeweilige oberste Landesbehörde in ihrem Geschäftsbereich zuständig. Unbeschadet der Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Koordinierung der Aufgaben innerhalb der Landesregierung zuständig und zugleich Kontaktstelle für das Bundesministerium der Finanzen.

Artikel II

Überprüfung der Auswirkungen
der Rechtsverordnung

Die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit überprüft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 432.

820

**Verordnung
über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungs-
angebote für Pflegebedürftige
(HBPfVO)**

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund des § 45b Abs. 3 Satz 2 und des § 45c Abs. 6 Satz 4 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), wird verordnet:

Teil A

**Anerkennung niedrigschwelliger
Hilfe- und Betreuungsangebote**

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI und von Agenturen zur Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige und der sie Pflegenden ist das Versorgungsamt Düsseldorf.

(2) Die zuständige Behörde erstellt und aktualisiert regelmäßig die Liste der in Nordrhein-Westfalen im Sinne dieser Verordnung anerkannten Betreuungsangebote. Sie stellt den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den für die Beratung nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz NRW – PfG NW) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), zuständigen Stellen jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres die aktuelle Liste der Betreuungsangebote zur Verfügung.

§ 2

Niedrigschwellige
Hilfe- und Betreuungsangebote

(1) Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.

(2) Als niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote gem. § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI können auf schriftlichen Antrag insbesondere anerkannt werden:

1. Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen,
4. Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
5. familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
6. Agenturen zur Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige und der sie Pflegenden sowie
7. andere niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in der eigenen Häuslichkeit oder in Angeboten betreuten Wohnens ein selbständiges Leben ermöglichen und die pflegenden Angehörigen entlasten.

§ 3

Voraussetzungen
für die Anerkennung

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, deren Einhaltung bei der Antragstellung nachgewiesen werden müssen, sind

1. die inhaltliche Beschreibung des Betreuungsangebotes, der Qualitätssicherung, der fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft sowie Angaben zur Regelmäßigkeit, Dauer und den Preisen der Angebote. Als Fachkräfte gelten insbesondere Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern und

-pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung. Bei der Betreuung von Behinderten können auch Ergotherapeutinnen und -therapeuten Anleitungsfunktionen übernehmen.

2. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die die ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit verursachen oder erleiden.
3. die Verpflichtung der Antragstellenden, der zuständigen Behörde jeweils bis 31. März einen standardisierten formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte gibt.
4. die Verpflichtung der Antragsstellenden, der zuständigen Behörde jederzeit die erbetenen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung und ihrer Aufrechterhaltung zu erteilen.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung sind,

1. dass die Betreuungsgruppen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1
 - a) bei der Gruppenarbeit von einer Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren, die sie in den letzten 5 Jahren erworben haben, unterstützt und angeleitet werden,
 - b) ihre Arbeit unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern durchführen,
 - c) jeweils mindestens vier und höchstens neun zu Betreuende haben und das Verhältnis von Betreuungspersonen zu Pflegebedürftigen sich am Grad des jeweiligen Hilfebedarfes orientiert, eine Betreuungsperson jedoch nicht mehr als drei Pflegebedürftige betreut,
 - d) über eine angemessene Zahl und Größe von Aufenthalts- und Räumen für die Betreuung der Pflegebedürftigen sowie ausreichende sanitäre Anlagen verfügen,
2. dass die eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch eine Qualifizierung von mindestens 30 Unterrichtsstunden auf die Arbeit mit den Pflegebedürftigen vorbereitet und durch kontinuierliche Fortbildung und Praxisbegleitung bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Die Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Begleitungsmaßnahmen müssen insbesondere folgende Inhalte berücksichtigen:
 - a) Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
 - b) allgemeine Situation der pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfeldes,
 - c) Umgang mit Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Aggressionen und Widerständen,
 - d) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung sowie
 - e) Kommunikation und Gesprächsführung.

Ehrenamtlichen Betreuungspersonen, die über Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren, die sie in den letzten 5 Jahren erworben haben, verfügen, ist die Teilnahme an der Qualifizierung freigestellt.

§ 4

Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung begründet einen Anspruch des Leistungserbringers auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten niedrigschwelligen Angebote und ermöglicht die Erbringung von Betreuungsleistungen im Sinne des § 45b Abs. 1 SGB XI. Sie begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 5

Widerruf der Anerkennung

(1) Soweit Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 nicht mehr vorliegen, hat der Träger des Betreuungsangebotes dies unverzüglich der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Werden Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu widerrufen.

(3) Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die Kreise und kreisfreien Städte im Einzugsbereich des Betreuungsangebotes sowie die Beratungsstellen nach § 4 PflG NW sind von der zuständigen Behörde unverzüglich über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

Teil B

Verfahren zur Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI

§ 6

Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist die modellartige Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen.

§ 7

Antragstellung

(1) Anträge auf Förderung aus Landesmitteln sind beim Versorgungsamt Düsseldorf zu stellen. Die Entscheidung über die Förderung wird im Einvernehmen mit dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium und den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. vom Versorgungsamt Düsseldorf getroffen.

(2) Den Anträgen auf Förderung ist eine Stellungnahme des Kreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen, in dem oder der das Projekt durchgeführt werden soll, die Aussagen zur Bedeutung des jeweiligen Projektes für die örtliche Angebotsstruktur enthält.

(3) Die Antragstellenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung und der Auswertung gemäß § 45c Abs. 4 SGB XI zu beteiligen und die hierzu von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 oder einer anderen von dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium benannten Stelle festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung zulässig.

§ 8

Förderung

(1) Grundsätzlich förderfähig sind auf schriftlichen Antrag

1. Modellvorhaben sowie
2. die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Arbeit der Hilfeangebote gemäß § 2 Abs. 2 und von Modellprojekten gemäß § 6.

(2) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses. Gefördert werden können Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer sowie Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden, der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, soweit diese Kosten nicht bereits anderweitig gefördert oder durch den Betreuungsbeitrag nach § 45b SGB XI refinanziert sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gemäß § 45c Abs. 1 und 2 SGB XI und der zur Verfügung ste-

henden Haushaltsmittel des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

(3) Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Trägervielfalt sowie eine gleichmäßige regionale Verteilung der Fördermittel zu berücksichtigen. Sie unterrichtet den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Projekt durchgeführt wird, über die Bewilligung von Fördermitteln.

(4) Sofern eine Förderung erfolgt, erhalten die Träger einen Zuschuss aus Landesmitteln gemäß dem jeweiligen Haushaltsplan.

§ 9

Dauer der Förderung

Die Förderung der Modellvorhaben ist in der Regel auf maximal drei Jahre begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen insgesamt bis zu fünf Kalenderjahre erfolgen.

§ 10

Beteiligung der Pflegeversicherung

Das Versorgungsamt Düsseldorf informiert das Bundesversicherungsamt über Entscheidungen nach § 7 und die Höhe der zugesagten Fördermittel des Landes. Die Auszahlung der Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt erfolgt entsprechend der Vereinbarung gemäß § 45c Abs. 7 SGB XI. Die Fördermittel werden jeweils für ein Kalenderjahr ausbezahlt.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 432.

232

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 22. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sende-

anlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige nach der Nummer 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden.“.

2. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74 a

Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 434.

2023

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 22. Juli 2003

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2002 (GV. NRW. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Tönisvorst,“ das Wort „Übach-Palenberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S.434.

281

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
vom 15. Juli 2003**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2003 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Abkommens wird gemäß § 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

**Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisations-einheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - des Gefahrstoffrechts und
 - der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 20)“.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

 - von zugelassenen Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
 - von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
 - von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,
 - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
 - von Stellen nach der Schiffsausrüstungsverordnung-See,
 - von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und
 - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.

4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.

Für das Land Berlin

Klaus Woweriet

Für das Land Brandenburg

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestrichen.
- b) Artikel 3 wird gestrichen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

7. In Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „– getrennt in seinen Teilen I und II –“ gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Hamburg, den 13. März 2003

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2003 S. 435.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82/2 41. 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359